

VERORDNUNG

der Stadt Zeil a. Main

über das

frei Umherlaufen von Hunden

vom 16. Dezember 1999

- veröffentlicht im Zeiler Wochenblatt Nr. 50 vom 16.12.1999 -

Verordnung der Stadt Zeil a. Main über das frei Umherlaufen von Hunden

Die Stadt Zeil a. Main erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), folgende Verordnung:

§ 1 Anleinplicht

- (1) Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen in dem in Zusammenhang bebauten Gemeindegebiet und im Außenbereich auf den Sport- und Bolzplätzen und Trimm-dich-Pfad zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen ist gänzlich untersagt.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf bei Kampfhunden und großen Hunden eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als großer Hund ist ein Hund anzusehen, der eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm erreicht. Hierzu zählen insbesondere der ausgewachsene Schäferhund, die Deutsche Dogge, der Boxer, der Rottweiler und der Dobermann.

§ 3 Anleinplicht – Ausnahmen von der Anleinplicht

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt oder einen Hund im Sinne des § 1 Abs. 3 auf Spielplätzen mitführt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.